

Update zum Jahresbeginn: Abrechnung, Dokumentation, Steuern.

Hinweise für Ärzte, Zahnärzte und MVZ.

RWT – besser beraten

Global presence through



Die Gefahren fehlerhafter Abrechnungen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ein neues Jahr bringt oft neue Anforderungen – auch in Abrechnung, Dokumentation und steuerlichen Detailfragen. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start in 2026 und geben Ihnen mit diesem Mailing drei kompakte Impulse für Ihre Praxis: Was bei Abrechnungsauffälligkeiten schnell in den Fokus der Behörden rücken kann, welche Maßstäbe Gerichte an die Dokumentation von EBM-Leistungen anlegen und wann eine Notfalldienst-Vertretung umsatzsteuerfrei bleibt. Die vollständigen Artikel erreichen Sie über die jeweiligen Links.

Ihr RWT-Kompetenzteam
für Ärzte, Zahnärzte und MVZ

Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen steht seit Jahren im Fokus von Politik und Ermittlungsbehörden. Gemeint ist damit die vorsätzliche Täuschung über erbrachte medizinische Leistungen, um von Krankenkassen oder anderen Kostenträgern unberechtigt höhere Vergütungen zu erhalten. Entsprechend konsequent wird der Bereich verfolgt: In Baden-Württemberg wird die Rolle der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug – insbesondere in Stuttgart und Mannheim – weiter gestärkt.

In der Praxis geraten zunehmend auch Ärztinnen und Ärzte in den Blick der Behörden, ohne dass zwangsläufig eine bewusste Täuschung vorliegt. Häufig reichen bereits formale Unstimmigkeiten, lückenhafte Dokumentationen oder Abweichungen im Praxisablauf aus, um den Ausgangspunkt für einen strafrechtlichen Anfangsverdacht zu bilden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
Klicken Sie hier

Zu den Dokumentationspflichten eines Arztes

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 28. Mai 2025 (L 5 KA 2276/24) die Anforderungen an ärztliche Dokumentationen im Abrechnungsprozess präzisiert. Danach müssen zum Nachweis der Erfüllung einer GOP des EBM die obligaten Leistungsinhalte vollständig dokumentiert sein; eine bloße Bezugnahme auf Diagnosen reicht nicht aus.

Bestehen begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen einer GOP erfüllt sind, muss die Ärztin beziehungsweise der Arzt durch sachdienliche Angaben an der Aufklärung mitwirken. Als Anspruchsteller trifft sie beziehungsweise ihn grundsätzlich die Feststellungslast für den Vergütungsanspruch.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
Klicken Sie hier

Wie umgehen mit dem Vorwurf
fehlerhafter Abrechnung?

RWT-Webinar am 22. April 2026 · [Mehr erfahren](#)

Notfalldienst-Vertretung bleibt umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt: Übernimmt ein Arzt den ärztlichen Notfalldienst vertretungsweise für einen eingeteilten Kollegen und erhält dafür ein Honorar, kann diese Leistung umsatzsteuerfrei sein.

Im entschiedenen Fall hatte ein selbstständiger Arzt mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KV) eine Vereinbarung über die Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst abgeschlossen. Er übernahm als Vertreter „Sitz- und Fahrdienste“ in eigener Verantwortung (Stundenlohn 20-40 Euro).

Finanzamt und Finanzgericht Münster verneinten die Steuerbefreiung – der BFH bewertet den Notfalldienst jedoch als Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG). Entscheidend ist die Sicherstellung der Versorgung von Notfallpatienten; auf die tatsächliche Inanspruchnahme kommt es nicht an.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
Klicken Sie hier



besser beraten mit der RWT

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Ihre Ansprechpartnerinnen

Cathrin Rebhan

Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

+49 7121 489-410

cathrin.rebhan@rwt-gruppe.de

Dr. Kathrin Wolf, LL.M.

Rechtsanwältin, Solicitor (Australien), Fachanwältin für Medizinrecht, Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

+49 7121 489-418

kathrin.wolf@rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Rechtsstand: 15.01.2026

Haftungsausschluss: Die „Hinweise für Ärzte, Zahnärzte und MVZ“ bieten lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Die „Hinweise für Ärzte, Zahnärzte und MVZ“ unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.

Global presence through